

Institutionelles Schutzkonzept der Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau

Unsere Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau ist ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Unser Ziel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, Begabungen, Beziehungsfähigkeit und ihren Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau samt zugehörigen Pfarreien, Gruppierungen, Verbänden, Diensten und Einrichtungen soll ein sicherer Ort für alle Gemeindemitglieder sowie die uns anvertrauten Menschen sein.

Hierfür sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen wie nachfolgend beschrieben.

Als katholische Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau sind wir diesem Ziel seit der Einführung der Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg (vgl. Amtsblatt 07.08.2015) verpflichtet. Das Schutzkonzept wurde im Auftrag des Pfarrgemeinderats von dessen Vorstand (Elvira Köpfer, Michael Simon) und dem Leiter der Seelsorgeeinheit (Pater Roman Brud) erarbeitet. Bei der Risiko-/Schutzanalyse wurden die kirchlichen Gruppierungen (PGR, Stiftungsrat, GDT Bernau, GDT Todtmoos, Ministranten + Betreuer, Lektoren, Kommunionhelfer, u. weitere) miteinbezogen.

Die Bewertung der Analysen ist Grundlage der aktuellen Ausführung.

Weitere Grundlagen sind die Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz-/hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Ordnung zur Ausführung (RO-Prävention und ARPO Präv.).

Anmerkung in eigener Sache:

Aufgrund der Tatsache, dass dieses Schutzkonzept Grundlage/Arbeitspapier für die Präventionsmaßnahmen in unser Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau ist, wurde Wert auf eine möglichst allgemein verständliche Formulierung gelegt.

Dies wird vor der Abstimmung zur Genehmigung im Pfarrgemeinderat explizit kommuniziert und somit sichergestellt, dass dies im mehrheitlichen Interesse der Verantwortlichen vor Ort ist.

*In diesem Dokument wird nur der staatskirchenrechtliche Begriff **Kirchengemeinde** und nicht der pastorale Begriff Seelsorgeeinheit für die kirchliche Verwaltungseinheit **Todtmoos-Bernau** benutzt. Seit 01.01.2015 ist die **Seelsorgeeinheit Todtmoos-Bernau** auch eine Kirchengemeinde.

1. Unser Schutzkonzept

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar kontrolliert werden und überprüfbar sind.

Die personenbezogenen Präventionsmaßnahmen als Trägers der Kindertageseinrichtungen gelten analog und werden für die dort Beschäftigten von der Verrechnungsstelle Schopfheim umgesetzt.

Die Bestandteile des Schutzkonzepts für die pastoralen Handlungsfelder in unserer Kirchengemeinde sind:

- **Sensibilisierung, Schulung von Richtlinien/Standards für Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte**
- **Erweitertes Führungszeugnis sowie Selbstauskunftserklärung u. deren Einsichtnahme**
- **Erklärung zum grenzachtenden Umgang**
- **Verhaltenskodex**
- **Leitgedanken für das Handeln bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege/-Verfahren**
- **Präventionsschulungen/Überprüfung u. Weiterentwicklung der Schutzmaßnahmen**
- **Zuständigkeiten innerhalb der Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau**

Für die Schulung und deren Überprüfung, in den Gruppierungen und bei der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind die Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie der Leiter der Kirchengemeinde hauptverantwortlich.

Sie werden bei Verdachts-/Vorfällen sowie Beschwerden informiert und leiten weitere Maßnahmen ein.

1.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

Unsere Kirchengemeinde übernimmt den allgemeinen Teil des Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg als Grundlage für ihr Arbeiten und Handeln.

Der Verhaltenskodex wird in seiner geltenden Form während Veranstaltungen, bei Einführungen für ehrenamtlich tätige Personen sowie Schulungen angesprochen/thematisiert.

Unsere Mitarbeitenden erkennen diesen Kodex an und handeln danach.

Sie erhalten entsprechende Präventionsschulungen. Die Schulungsteilnahme sowie die Anerkennung des Verhaltenskodex wird nach Schulungs-Abschluss unterzeichnet und dokumentiert.

(siehe Anhang 2a u. 2b)

1.1.1 Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil)

Ziel des Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit Leitungsfunktion obliegt eine hierbei eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meiner Macht stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor anderen Menschen und ihrer persönlichen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich schütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und bestärke sie, für diese Rechte einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung und im Umgang mit digitalen/sozialen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort, Schrift oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen in irgendeiner Form Macht aus bzw. üben Druck/Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber derart grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn mir anvertraute Personen mitteilen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts ausgeübt werden kann, und dass Jeder, unabhängig von Alter und Geschlecht, betroffen sein kann.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Rat, Hilfe und Unterstützung zur Klärung.

8. Ich nutze Abhängigkeiten NICHT aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich weder aus, noch missbrauche ich das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber mir anvertrauten Personen**Konsequenzen hat:**

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf/oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten bzw. der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen* mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens sowie über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. Landes-/Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

**An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.*

1.1.2 Spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau

Folgender spezifischer Verhaltenskodex für die Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau wird durch persönliche Unterschrift nach Schulungen dokumentiert und angenommen. Dieser wird gemeinsam mit dem allgemeinen Verhaltenskodex der Erzdiözese Freiburg sowie als Bestandteil der "Erklärung zum grenzachtenden Verhalten" in Informationen und Schulungen erläutert und dessen Umsetzung vermittelt.

1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Verantwortlichen und Gruppenleiter/-innen sind stets zu angemessener/regelkonformer Gestaltung von Nähe und Distanz angehalten. Hierfür werden sie geschult.

Bei Übernachtungen und Gruppenfreizeiten übernimmt mind. eine Person über 18 Jahren die Verantwortung. Die Gruppenleiter/-innen werden sowohl der Gruppe als auch den Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie der Leitung der Kirchengemeinde benannt. Die Verantwortungs- und Aufgabenstrukturen werden transparent kommuniziert.

Teilnehmende Personen die aktuell nicht zum Kreis der ehrenamtlich Tätigen, der Kirchengemeinde zählen, werden insbesondere zu den Erklärungen zum grenzachtenden Umgang sowie spezifischen Verhaltenskodex informiert und entsprechend eingewiesen.

2. Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Unter Erwachsenen setzen wir auf Anstand, Selbstkontrolle sowie soziale Kompetenz der jeweiligen Gruppen. Wir weisen gezielt darauf hin, welche Kontakte zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen vertretbar, ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Art von Körperkontakt nicht akzeptiert wird. Berührungen im Intimbereich sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde **nicht** notwendig/toleriert. Sie werden als Übergriff gewertet.

Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung.

3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten die Würde der uns anvertrauten Personen, verzichten auf Beleidigungen und Herabsetzungen ebenso schützen wir sie vor vorsätzlicher Überforderung. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns hierfür ein. Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein, indem wir unparteiisch und zielführend Kompromiss-/Lösungsvorschläge einbringen.

Was Kleidung betrifft gibt es ausser bei speziellen Diensten (z.B. Ministranten am Altar), keine spezifischen Regelungen. Wir achten jedoch auf die Einhaltung von allgemein gültigen Anstands-/Ethikregeln. Wir unterbinden diesbezüglich sowohl Ausschweifungen als auch resultierende Diskriminierungen.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen sowie der Unterbindung von Fotografien, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonstiger Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Bei Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird grundsätzlich auf eine geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten hier die Regeln des guten Anstandes. Es wird vor Betreten der Zimmer angeklopft und Eintrittserlaubnis abgewartet. Soweit gewünscht, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer des Geschlechts der dort Untergebrachten, Schlafräume. Kinder und Jugendliche dürfen bei Gemeinschaftsduschen diese mit Badebekleidung nutzen. Bei gemeinsam genutzten Sanitäreanlagen muss eine Regelung getroffen werden, die geschlechtergetrennte Nutzung sicherstellt.

Erwachsene nutzen Sanitärräume generell nicht zeitgleich zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter, nicht geldwerter Dank sein, der freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung hierfür übergeben wird. Entsprechend wird auf die Verhältnismäßigkeit eines Präsensts geachtet. Dies gilt ebenso für die Gewährung von Vergünstigungen! Es gelten bei der Handhabung von Präsenten und Vergünstigungen transparente, allgemein gültige Leitlinien.

6. Der Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde weisen wir die uns anvertrauten Personen auf den verantwortungsvollen, gegenüber Mitmenschen respektvollen Umgang mit Medien hin. Wir halten Kinder und Jugendliche dazu an, bei der Nutzung von Internet sowie sozialen Medien Respekt und Umsicht walten zu lassen und auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

Bei unserer Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage usw.) sind wir uns diesbezüglich unserer Vorbildrolle bewusst. Bei Bildern von öffentlichen Veranstaltungen achten wir darauf, dass diese allgemein gehalten sind. Persönliche Fotos werden nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen mit Einverständniserklärung deren Erziehungsberechtigter, veröffentlicht!

7. Disziplinierungsmaßnahmen

Wir sehen keine systembedingte Notwendigkeit für Disziplinierungsmaßnahmen.

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir die Einhaltung vereinbarter Regeln. Werden vereinbarte Regeln dauerhaft missachtet/ignoriert, kann ein Ausschluss aus einer Gruppe verfügt werden.

Die Anwendung jeglicher Art von Gewalt lehnen wir ab.

8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Wir sind uns hier des erhöhten Risikopotentials von Verletzungen des Verhaltenskodex bewusst.

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten sensibilisieren wir daher bei derartigen Veranstaltungen/Diensten die Beteiligten diesbezüglich und mahnen zur Aufmerksamkeit.

Der Eindruck eines Generalverdachts soll bei der Kommunikation hierbei nicht entstehen/vermieden werden.

9. Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex

Nachfolgend ein Leitfaden zum Umgang mit Übertretungen:

- ruhig und besonnen Handeln
- aufmerksam zuhören und sich um Betroffene kümmern
- diskretes Erkundigen nach Hilfs-/Unterstützungsmöglichkeiten und transparentes Informieren Betroffener hierüber
- sorgfältiges Dokumentieren des Verdachts/der Übertretung
- ***Nur im Bedarfsfall!*** Austausch mit Vertrauensperson (Vermeidung von Klatsch/Tratsch)
- Informationsweitergabe an Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt /Leitung Kirchengemeinde, in akuten Fällen Einschaltung weiterer Stellen (Missbrauch-Beauftragte, zust. Fachberatung usw.)
- **keine Konfrontation Beschuldigter mit Vorwürfen** => dies erfolgt erst nach Rücksprache mit zuständigen Personen in der Kirchengemeinde oder entsprechenden externen Stellen.

siehe auch Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche und Hauptberufliche Anhang 3a u. 3b

1.1.3 Organisation/Ablage von relevanten Dokumenten u. Arbeitspapieren unseres Schutzkonzeptes

- Die Ablage der Schulungs-/Verhaltenskodex Nachweise werden in der Personalakte bzw. Sammelakte für ehrenamtlich tätige Personen dokumentiert und im Tresor des Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit abgelegt.
- Handhabung/Dokumente, Selbstauskunftserklärung und erweitertes Führungszeugnis sowie dessen Einsichtnahme. (siehe nachfolgende Merkblattauszüge)

Für hauptamtlich Beschäftigte:

1. Bitte beantragen Sie Ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) im zuständigen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des beigefügten Formulars und Ihres Personalausweises.
Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: BfJ - Führungszeugnis ([bundesjustizamt.de](https://www.bundesjustizamt.de))
2. Bei der ersten Beantragung (Tätigkeitsbeginn) zahlen Sie die Kosten für das Führungszeugnis selbst. Bei einer Wiedervorlage nach 5 Jahren senden Sie den Zahlungsbeleg bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin/Ihren Personalsachbearbeiter – in diesem Falle bekommen Sie die Kosten über Ihre Gehaltsabrechnung erstattet.
3. Nach Erhalt schicken Sie das Erweiterte Führungszeugnis bitte an die Verrechnungsstelle. Dort wird es geprüft und anschliessend die Dokumentation an die Kirchengemeinde übermittelt. Sie erhalten das Original ihres Führungszeugnisses von der VST zurück.

Für ehrenamtlich Tätige Personen:

A. Beantragen Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt:

1. Bitte beantragen Sie im zuständigen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des beigefügten Formulars (A-2: Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Bestätigung für die Gebührenbefreiung) und Ihres Personalausweises ein kostenloses aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate).
Alternativ können Sie Ihr erweitertes Führungszeugnis auch digital beantragen. Beachten Sie hierfür die Informationen unter dem folgenden Link: BfJ - Führungszeugnis ([bundesjustizamt.de](https://www.bundesjustizamt.de))

Für das Schutzkonzept relevante/notwendige Dokumente werden im Pfarrbüro unter Verschluss aufbewahrt und sind nur mit Zustimmung und im Beisein einer verantwortlichen Person (siehe Seite 16) einzusehen. Ausnahmen sind nur auf Anordnung übergeordneter, zuständiger Stellen mit entsprechendem Nachweis hierzu gestattet.

-Mitgeltende Richtlinien/Dokumente siehe Anhang 4a-g.

1.2 Leitgedanken für das Handeln bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege

Leitgedanken für das Handeln bei Verdachtsfällen: siehe Handlungsleitfäden der Erzdiozese für Beschäftigte und für ehrenamtlich tätige Personen! (Anhang 3

- a. Ruhig, objektiv, möglichst emotionsfrei die Situation analysieren
- b. Dokumentieren: Was, wann, aus welchem Grund und unter welchem Einfluss geschehen ist.
- c. Rücksprache/Austausch mit Person die mit der Situation vertraut ist. **Hierbei keine Gerüchte streuen!**
- d. Falls sich der Verdacht erhärtet, ist Betroffenen Gesprächsbereitschaft zu signalisieren und Hilfe zu vermitteln.
- e. Information an zuständige Ansprechperson innerhalb der Kirchengemeinde und/oder externe Fachkraft bzw. Beratungsstelle weiterleiten.
- f. Entscheidung über weiteres Vorgehen.
- g. Opferschutz bei Verdachtsbestätigung:
 - Trennung Täter/Opfer => Gelegenheiten für Missbrauch/Regelverstöße unterbinden!
 - Gesprächs-/Hilfsangebote vermitteln.

Beschwerdewege/-verfahren:

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Die konkreten Beschwerde- und Meldewege werden in Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdachtsfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Des Weiteren werden diese Beschwerdewege schriftlich fixiert (siehe 4. Zuständige Personen) und mit entsprechenden Kontaktdaten an Orten hinterlegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (Pfarrheime, Jugendräume, Pfarrbüros ...).

Im Seelsorgeteam gibt es für das Schutzkonzept Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für Schulungen Multiplikator/innen, die Kontaktdaten sind über die Homepage der Kirchengemeinde öffentlich zugänglich.

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt und für Schulungen Multiplikator/innen sind Ansprechpartner bei Beschwerden bzw. Fragen zum Schutzkonzept der Kirchengemeinde.

In den Schulungen und Informationsgesprächen wird darüber hinaus über zuständige diözesane Präventionsfachkräfte sowie Fachstellen mit entsprechenden Zuständigkeiten unterrichtet und deren Kontaktdaten schriftlich ausgeteilt. Diese liegen ebenfalls in den Pfarrsekretariaten vor und können dort erfragt werden.

Kantaktdaten/Adressen: siehe 4. Zuständige Personen (Seite 10) und Anhang 6a u. 6b.

3. Qualitätsmanagement, Schulungen, Aus- und Weiterbildung

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts trägt zur Wahrung der Qualität bei. Der für das Institutionelle Schutzkonzept zuständige Hauptamtliche berichtet dem Leiter der Kirchengemeinde jährlich über dessen Umsetzung. Die Überprüfung der Standards findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird durch den Leiter der Kirchengemeinde veranlasst. Allfällige/notwendige Änderungen werden vom Pfarrgemeinderat beschlossen.

Jede Präventionsschulung beinhaltet die Themen: Eigene Wahrnehmung, eigene Zugänge/ Begriffsklärungen (Grenzverletzungen, Übergriffe, Straftaten) / Verhalten von Betroffenen, Täterstrategie/Mitverantwortung der Institution/Möglichkeiten zum präventiven Handeln/ Standards des grenzachtenden Miteinanders/Verhalten bei Verdachtsfällen/ Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung/Erklärung zum grenzachtenden Umgang des Erzbistums Freiburg.

Am Ende der Schulung erhalten die Teilnehmenden in doppelter Ausführung die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ mit spezifischem Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Ein zu unterzeichnendes Exemplar wird dann im Pfarrbüro Todtmoos zur Dokumentation der Teilnahme archiviert, das andere verbleibt als Nachweis bei den Schulungsteilnehmern. Es besteht vor der Unterzeichnung die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch mit fachlich zuständigen Personen der Kirchengemeinde oder, falls gewünscht, wird der Kontakt einer externen Präventionskraft hierfür vermittelt.

Für den Kinder- und Jugendbereich (besonders in der Kinder- und Jugendarbeit) wird einmal halbjährlich eine Schulung angeboten. Diese beinhaltet neben der Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex nach Bedarf und Möglichkeit eine Vertiefung des Themas. Die Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit werden motiviert, regelmäßig an Schulung teilzunehmen.

Für Personen aller Handlungsfelder finden je nach pastoraler Situation (Erstkommunion ...) möglichst jedes, jedoch mindestens alle 2 Jahre eine Überprüfung der Präventionsschulungs-, Verhaltenskodex-Unterweisungsnachweise in der Kirchengemeinde statt.

Falls Nachweise nicht vorhanden bzw. abgelaufen sind, werden die Schulungen von entsprechend qualifiziertem Personal (Personen mit absolvierter Multiplikatoren-Schulung) zeitnah durchgeführt.

Verantwortliche und Teilnehmende bei den Katechesen (Erstkommunion, Firmung) erhalten eine angemessene Einführung in das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex im Rahmen der jeweiligen Vorbereitungszeit.

Veranstaltungen mit spezifischen Schwerpunkten zum Thema werden nach Bedarf und Möglichkeit zusätzlich angeboten.

Angebote von Schulungen, Aus- und Fortbildungen außerhalb der Kirchengemeinde durch andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Erzdiözese Freiburg werden beworben, gezielt darauf hingewiesen und nach Möglichkeit die Teilnahme unterstützt. Wenn die Schulungen den Standards der Kirchengemeinde entsprechen, können diese, nach Information der zuständigen Person des Seelsorgeteams über die örtlichen Standards und Beschwerdewege, anerkannt werden.

Bei Bedarf können in Einzelfällen nach Absprache auch Einzelschulungen erfolgen, sofern hierfür qualifiziertes Personal verfügbar ist.

4. Zuständige Personen

Zuständige hauptberufliche Personen für das Schutzkonzept und Ansprechpartner bei Beschwerden/Verdachtsfällen in der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau

Siehe Anhang 6b!

Ansprechpartner für das Institutionelle Schutzkonzept von ehrenamtlicher Seite der Kirchengemeinde:

Siehe Anhang 6b!

Weitere Kontakte siehe Anhang 6a!

2. Sensibilisierung, Schulung sowie Standards für Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen

2.1 Präventionsschulungen zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex und Dokumentation der Teilnahme/Kenntnisbestätigung der Schulungsinhalte durch Unterschrift der Erklärung

Als hauptberuflich Beschäftigte in unserer Kirchengemeinde werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden.

Des Weiteren zählen dazu Mitarbeitende, die in der Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau angestellt sind (z.B. Mesner, Sekretärinnen, ...), hierbei kann es sich auch um Teilzeitbeschäftigte handeln.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind und sich durch Qualifikation, Interesse und Engagement für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische/abhängige Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Kranken, alten und behinderten Menschen, haben wir eine besondere Verantwortung in Bezug auf die fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich Beschäftigten und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Deshalb legen wir Wert darauf, dass unsere Verantwortlichen für die Gruppierungen und Dienste in den Vereinen und Verbänden sowie in den Einrichtungen hier größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl ehrenamtlich engagierter Personen und Beschäftigter wahren. Entsprechend den Vorgaben der RO-Prävention und der dazu erlassenen AROPräv. werden alle Mitarbeitenden, die in ihrem Bereich mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten, entsprechend ihres Aufgabenfelds unterwiesen bzw. geschult (siehe Anhang 1).

Schulungen werden von der Kirchengemeinde in Koordination mit der zuständigen Verrechnungsstelle angeboten bzw. von Personen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen abgehalten.

Die Schulungsteilnahme wird nach Abschluss mit Unterzeichnung der Teilnahmebestätigung dokumentiert.

Damit verpflichten sich die Schulungsteilnehmer, ihr Handeln in unserer Kirchengemeinde stets an den Standards des Verhaltenskodexes zu orientieren!

siehe Anhang 1 u. 2

2.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen Dienst hauptberuflich Tätigen müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Die Dokumentation der Einsichtnahme wird nach Maßgabe RO-Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung (AROPräv.) der Erzdiözese Freiburg in den Personalakten hinterlegt. Diese liegen im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss.

Die Selbstauskunftserklärung wird beim Einstellungsverfahren von Beschäftigten eingefordert. Hierbei macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 SGB VIII verurteilt worden ist oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens gegen sie, dies unverzüglich mitzuteilen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

Von Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen der Kirchengemeinde müssen diejenigen ein EFZ vorweisen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz-/hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, jedoch nur wenn der Kontakt einen hohen Grad an Regelmäßigkeit aufweist.

Die Entscheidung, auf welche Bereiche und Personen dies zutrifft, wird auf Grundlage von Risikoanalyse im Team von Verantwortlichen (Stiftungsrat; PGR; Leitung Kirchengemeinde unter Hinzuziehung der zuständigen diözesanen Präventionsfachkraft getroffen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzrichtlinien.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird bei Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Ehrenamtlich Mitarbeitende müssen ein EFZ vorlegen, wenn sie in folgenden Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde tätig sind (vgl. dazu im Verhaltenskodex die Standards für unsere Kirchengemeinde):

- **wenn sie als Gruppenleiter(innen) einen hohen Grad an Regelmäßigkeit im Umgang mit Jugendlichen haben und älter als 16 Jahre sind**
- **wenn sie als Gruppenleiter(innen) in der Kinder- und Jugendarbeit Angebote mit Übernachtung machen und älter als 16 Jahre sind**
- **wenn sie gruppenverantwortlich bei Übernachtungsprojekten die alleinige Betreuungsperson sind**
- **Honorarkräfte von Kinder- und Jugendchören**
- **Verantwortliche von Kinder- und Jugendprojekten, die ohne Anwesenheit von Eltern mit Kindern und Jugendlichen in einem Projekt und/oder regelmäßig in Projekten arbeiten, bei dem/denen sie als alleinige Betreuungsperson vorgesehen sind.**

Bei Gemeinschaftsprojekten, Kooperationen mit Einrichtungen, die ein EFZ verlangen (z.B. Flüchtlingshilfe oder bei Menschen mit Behinderung), ist die Einsichtnahme wie folgt geregelt:

Erweitertes Verfahren der Einsichtnahme von Führungszeugnissen

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Mitarbeitende können diese Daten einsehen und nutzen.

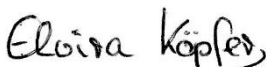
Die Einsichtnahme erfolgt sowohl bei Hauptberuflichen als auch ehrenamtlich Tätigen-Personen durch die/den Verwaltungsbeauftragte/n der Verrechnungsstelle Schopfheim. Sie/Er kontrolliert, entscheidet über entsprechende Freigabe/ Wiedervorlage oder erhebt falls erforderlich Einspruch gemäß den Vorgaben.

Ehrenamtlich Mitarbeitende erhalten von der Kirchengemeinde ein Formular für staatliche Behörden, damit können sie kostenlos ein EFZ für ehrenamtliche Tätigkeit beantragen. (siehe Anhang 5)

Das institutionelle Schutzkonzept wurde in der Sitzung am 25.04.2024 vom Pfarrgemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die röm. kath. Kirchengemeinde Todtmoos-Bernau zur Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen sowie der Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Bernau den 25.04.2024



Elvira Köpfer
Vorsitzende des Pfarrgemeinderates



Pater Roman Brud OSPPE
Pfarradministrator der Kirchengemeinde
Todtmoos-Bernau

Fachliche Rückmeldung von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariates:

Anhang 1:**Personen und Gruppen, die mit Kindern, Jugendlichen und hilfe-/schutzbedürftigen Erwachsenen in Beziehung stehen, ihre Aufgabenfelder und sich daraus ableitenden Nachweis-/Schulungspflichten****Angestellte/Arbeitnehmer/innen:**

Personengruppen	Aufgabenfeld	Nachweis/Schulungspflicht
Fachpersonal in den Kinder-Tages-Einrichtungen	Betreuung von Kindern bis Eintritt zur Schule	EFZ, Information über Institutionelles Schutzkonzept der SE Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang (eigene Vereinbarung mit den kommunalen Behörden) Pflicht zur Präventionsschulung
Mitglieder im Seelsorgeteam MitarbeiterInnen im Pfarrsekretariat	Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Hilfsbedürftigen/ Schutzbefohlenen	EFZ, VK Pflicht zur Präventionsschulung
Mesner	Vorbereitung von Gottesdiensten	EFZ, VK
Mesner-Vertretungen	Vorbereitung von Gottesdiensten	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ
Organisten	Musikalische Begleitung von Gottesdiensten	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ
Chorleiter/in	Chorleitung	VK, je nach Regelmäßigkeit und Anstellungsverhältnis EFZ

Kurzzeichenerläuterung:

Führungszeugnis = EFZ

Erklärung zum grenzachtenden Verhaltenskodex = VK.

Ehrenamtlich Tätige:

Personengruppen	Aufgabenfeld	Nachweis/Schulungspflicht
Gruppenleiter/innen von (verbandlichen) Kinder und Jugendgruppen (Ministranten/innen)	Leitung von Gruppen und Freizeiten	Ab 16 Jahren EFZ, VK Pflicht zur Präventionsschulung
Zusatzpersonen bei Freizeiten (z.B. Küche, Begleitpersonal)	Unterstützendes Personal der Gruppenleitungen auf Freizeiten	Ab 16 Jahren EFZ, VK
Ansprechpersonen für Jugendgruppen und Verbände	Kontakt Jugend und Gemeinde	EFZ, VK
Kinder-Gottesdienst-Teams (als eigenes Angebot, außerhalb des Gemeindegottesdienstes)	Durchführung von Kindergottesdiensten (mit/ohne Elternanwesenheit)	VK
Katecheten in der Firmvorbereitung	Durchführung von Gruppenstunden/Projekten	VK
Sternsinger-Verantwortliche	Gruppenbegleitung	VK
Krippenspiel	Einüben der Rollen	VK
Sonstige (temporäre) Kinder- und Jugendprojekte		VK
Krankenkommunion		VK, EFZ
Mitglieder Pfarrgemeinderat	Vertretung der Kirchengemeinde, Vorbereitung u. Verantwortungsübernahme Veranstaltungen/kirchl. Anlässen	VK
Mitglieder Gemeindeteam	Vertretung der Kirchengemeinde, Vorbereitung/Durchführung von Veranstaltungen/kirchl. Anlässen	VK

Kurzzeichenerläuterung:

Führungszeugnis = EFZ

Erklärung zum grenzachtenden Verhaltenskodex = VK.

Anhang 2:

Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige



Anhang 2a zur AROPräv - Erklärung



Anhang 2b zur AROPräv - Erklärung

Anhang 3:

Handlungsleitfaden für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige bei Vermutungen sowie Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen



Anhang 3a 2022 Handlungsleitfaden



Anhang 3b 2022 Handlungsleitfaden

Anhang 4:

Dokumente/Vorlagen für Umsetzung/Dokumentation und Nachweise Schutzkonzept betreffend



Anhang 4a zur AROPräv - Selbstaus



Anhang 4b MD B Anschluss an Verfah



Anhang 4c MD C Verfahren Einsichtn:



Anhang 4d MD D Muster Vertragliche



Anhang 4e MD G Verpflichtung auf di



Anhang 4f MD H Sammelakte Formbl:



Anhang 4g MD I Sammelakte Dokum

Anhang 5:

Vordruck für ehrenamtlich Tätige für gebührenfreie Beantragung eines Führungszeugnisses.



Anhang 5 Antrag_auf_Gebueh

Anhang 6:

Ansprechpartner/Kontakte bei Verdachts-/Vorfällen und für Klärungen von Zweifelsfällen (Anhang 6b ist in den entsprechend genutzten Räumen der Kirchengemeinde ausgehängt).



Anhang 6a 2022 Kontaktadressen für



Anhang 6b Aushang Kontakte u
